

# STATUTEN JUNGSCHAR EMK

---

## I Allgemeines

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jungschar der evangelisch-methodistischen Kirche der Schweiz“ (abgekürzt: Jungschar EMK oder JEMK) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er tritt unter der Bezeichnung «JEMK» mit einheitlichem Logo auf.

### 2 Zweck

1. Die JEMK ist eine gemeinnützige Kinder- und Jugendorganisation auf der Basis des christlichen Glaubens. Der Verband bietet den Kindern und Jugendlichen einen Ort des Zusammenseins für Sport, Bewegung und vielfältige Aktivitäten und begleitet sie in ihrer Entwicklung.
2. Als christliche Kinder- und Jugendorganisation ist es das Ziel der JEMK, dass
  - Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit geboten wird, Gemeinschaft zu erleben.
  - Kinder und Jugendliche in ihren Begabungen gefördert werden, ihnen altersgerecht Verantwortung übertragen wird, sie sich Wissen und Fähigkeiten aneignen können, ihre Lebensfragen ernst genommen werden und sie so in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden.
  - Kinder und Jugendliche einen verantwortungsvollen Umgang mit sich, ihren Mitmenschen und der Natur lernen, an sportlichen Aktivitäten teilnehmen und sich dabei als wichtigen Teil der Natur erfahren.
3. Die JEMK arbeitet nicht gewinnorientiert.

### 3 Aufgaben

In ihrer Funktion als schweizerischer Verband hat die JEMK unter anderem folgende Aufgaben:

- Die Aktivitäten der Regional- und Jungscharleitungen unterstützen und gesamtschweizerisch koordinieren.
- in Ergänzung zu den regionalen Angeboten zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leitende anbieten.

- Hilfsmittel und Schulungsunterlagen herausgeben, Schulungen koordinieren und deren Qualität sicherstellen.
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen des Verbands auf regionaler und nationaler Ebene betreiben.
- Mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeiten und ihnen gegenüber die Interessen der Mitglieder vertreten.
- Gesamtschweizerische Anlässe organisieren und regionale Anlässe unterstützen.

#### **4 Richtlinien**

1. Die Arbeit der JEMK orientiert sich an ihrem Leitbild. Weiter prägen die zugehörigen Haltungspapiere und Reglemente die Kinder- und Jugendaktivitäten der JEMK.
2. Für ihre Tätigkeit in der Jungschararbeit verpflichtet sich die JEMK der «Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit» und der «Ethik-Charta von Swiss Olympic».
3. Das von der EMK publizierte Reglement gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Missbrauch von Vertrauensverhältnissen ist für alle Mitglieder der JEMK verbindlich.

---

## **II Mitgliedschaft**

### **5 Mitglieder**

Die JEMK unterscheidet folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Fördermitglieder

### **6 Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen**

#### **1. Aktivmitgliedschaft**

- Als Aktivmitglieder kennt die JEMK Regionalverbände (kurz Regionen), JEMK Ortsgruppen (kurz Jungscharen) und JEMK Lagervereine (kurz Lager).
- Natürliche Personen sind während der Zeitdauer, in der sie als Vorstands- oder Arbeitsgruppenmitglieder von der Delegiertenversammlung (kurz Konvent) gewählt sind sowie während ihrer Mitgliedschaft in Regionen, Jungscharen und Lager, zugleich Aktivmitglieder. Sie haben am Konvent beratende Stimme.

- Der Vorstand nimmt Aktivmitglieder auf und kann sie mit Begründung ausschliessen.
- JEMK Regionalverbände (kurz Regionen) sind eigenständige Vereine, welche als Sektionen von JEMK gelten. Ihre Statuten und Tätigkeiten sind auf Zweck und Grundlagen der JEMK abgestimmt und vom Vorstand überprüft worden.
- JEMK Ortsgruppen (kurz Jungscharen) sind eigenständige Vereine, welche als Sektionen der Regionalverbände gelten. Ihre Statuten und Tätigkeiten sind auf Zweck und Grundlagen der JEMK abgestimmt und vom Vorstand überprüft worden.
- JEMK Lagervereine (kurz Lager) sind eigenständige Vereine, welche für schweizerische Lager gegründet werden. Ihre Statuten und Tätigkeiten sind auf Zweck und Grundlagen der JEMK abgestimmt und vom Vorstand überprüft worden. Sie haben eine überregionale Ausrichtung und unterstehen einem separaten Reglement.
- Arbeitsgruppen (kurz AG) sind vom Konvent für eine bestimmte Tätigkeit beauftragt wurden. Sie haben eine überregionale Ausrichtung und unterstehen einem separaten Reglement.

## 2. Fördermitgliedschaft

- Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche an JEMK interessiert sind und dafür einen finanziellen Beitrag leisten.
- Fördermitglieder besitzen kein Stimm- und Antragsrecht und haben am Konvent keine beratende Stimme.

## **7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse**

1. Regionen, Jungscharen und Lager können jederzeit einen Antrag auf Aktivmitgliedschaft bei JEMK stellen. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand.
2. Natürliche oder juristische Personen können jederzeit einen Antrag zur Aufnahme als Fördermitglied an den Vorstand stellen. Dieser kann ohne Angabe von Gründen über das Gesuch entscheiden.
3. Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erklären.
4. Das Mitgliedschaftsverhältnis juristischer Personen sowie der Einzelmitglieder endet durch Austritt oder Ausschluss aus JEMK. Es endet bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch den Tod.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert jedes Mitglied und jede durch die Beendigung der Mitgliedschaft betroffene Person das Recht, die Namen «JEMK» und «Jungschar EMK» in irgendeiner

Form zu verwenden. Die Mitgliedschaft in einer Region endet zeitgleich mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der JEMK.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur bei Zuwiderhandlungen gegen das Statut erfolgen.
7. Austretende und ausgeschlossene Aktivmitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder die weitere Nutzung der von JEMK zur Verfügung gestellten Instrumente, Hilfsmittel und Grundlagen.

---

## **III Organisation**

### **8 Organe**

Die Organe der JEMK sind

- a) Konvent (Delegiertenversammlung)
- b) Vorstand (Verbandsleitung)
- c) Revision

### **9 Allgemeine Bestimmungen**

1. Bei der Besetzung der Organe wird auf Diversität (Geschlecht, Alter, Region) Wert gelegt.
2. Soweit in diesem Statut nicht anders festgelegt, konstituieren und organisieren sich die Organe von JEMK selber.
3. Eine Wiederwahl in sämtliche Organe ist möglich.
4. Wahlen und Abstimmungen in einem Organ können stattfinden, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit erreicht haben. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende / die Vorsitzende des Organs den Stichentscheid geben.
6. Gewählt und abgestimmt wird unmittelbar. Das betreffende Organ kann beschliessen, dass einzelne Abstimmungen auf dem Zirkularweg vorgenommen werden.
7. Über alle Verhandlungen der Organe sind zumindest Beschlussprotokolle zu führen. Als Protokollierende können auch Personen ausserhalb des jeweiligen Organs bestimmt werden. Jedes Protokoll ist an der nachfolgenden Verhandlung zu genehmigen.

## a) Konvent

### 10 Zuständigkeiten

1. Der Konvent ist das oberste Organ von JEMK.
2. Dem ordentlichen Konvent stehen unter anderem folgende Befugnisse und Aufgaben zu:
  - Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
  - Erlass eines Leitbildes, von Haltungspapieren und ergänzenden Reglementen und Ordnungen
  - Beschlussfassung über die Grundsätze der Verbandspolitik und Strategie
  - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche vom Vorstand oder von den Delegierten zur Entscheidung unterbreitet werden
  - Abnahme der Jahresberichte und dadurch Entlastung der Organe
  - Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren und des Budgets
  - Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
  - Abnahme des Protokolls des letzten Konvents
  - Wahlen der Organe, wobei jedes gesondert gewählt wird
  - Annahme des Vorstandsreglements
  - Einsetzung und Wahlen von Arbeitsgruppen und des Protokollführenden für den Konvent
  - Entscheid über Referenden sowie Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse
  - Beschlussfassung betreffend Ein- und Austritt in bzw. aus Dachorganisationen

### 11 Zusammensetzung

1. Er setzt sich aus Delegierten aller Mitglieder und Organe zusammen. Für die Zusammensetzung und Durchführung des Konvents wird ein separates Reglement erlassen, in dem auch Rechte und Pflichten der Mitglieder detailliert umschrieben sind.
2. Stimmberechtigt sind:
  - Regionen mit je einer Stimme
  - Jungscharen, sie können auf Grund ihrer Grösse (Anzahl regelmässige Angebotsteilnehmende & Leitende) wie folgt Delegierte entsenden:

- Bis 30 Personen            1 Delegierten
- Bis 31-60 Personen      2 Delegierte
- Über 60 Personen        3 Delegierte

- Lager mit je einer Stimme

3. Das Gros der Stimmen hat zu mindestens 60 Prozent aus den Delegierten der Jungscharen zu bestehen.

## **12 Einberufung**

1. Jährlich ist ein ordentlicher Konvent abzuhalten.
2. Gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB kann jederzeit, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums, die Einberufung eines ausserordentlichen Konvents verlangt werden. Verlangen können dies der Vorstand, die Revisoren / die Revisorinnen oder mindestens ein Fünftel der Delegierten.
3. Der Konvent wird vom Vorstand vorbereitet. Er verschickt die Traktandenliste schriftlich mit mindestens sechs Wochen Vorlauf mit einer Einladung an alle Delegierten. Es genügt einfache Post oder E-Mail.

## **13 Beschlussfassung und Sitzungsorganisation**

1. Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Delegierten vertreten ist.
2. Ein Mitglied des Vorstandes, vorzugsweise das Präsidium, führt den Konvent.
3. Für Statutenänderung, den Ein- und Austritt in Dachorganisationen, die Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden sowie die Auflösung des Verbandes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
4. Alle weiteren Abstimmungen werden durch das einfache Mehr der Anwesenden entschieden.
5. Für die Durchführung wird ein separates Reglement erlassen, in dem auch Rechte und Pflichten der Mitglieder detailliert umschrieben sind.

## b) Vorstand

### 14 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden.
2. Der Vorstand amtiert als Kollegialorgan und konstituiert sich selbst. Er wird vom Konvent gewählt.
3. Der Vorstand kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### 15 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan der JEMK. Er führt die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach aussen.
2. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
3. Der Vorstand verfügt über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderen folgende Verpflichtungen zu:
  - Vollzug der Beschlüsse des Konvents
  - Vertretung des Verbandes nach aussen, insbesondere mit Abschluss von Verträgen
  - Strategische Führung des Verbandes, wie beispielsweise Eingehen von Partnerschaften
  - Einberufung und Vorbereitung des Konvents
  - Erarbeitung von Leitbild, Haltungspapieren, Reglementen und Ordnungen
  - Einsetzen von Projektgruppen gemäss eigenem Reglement
  - Aufsicht über das Jungscharsekretariat
  - Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss von Fördermitgliedern
  - Aufnahme oder Ausschluss von Aktivmitglieder
  - Genehmigung der Statuten der Aktivmitglieder
  - Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden des Jungscharsekretariats, wobei in einem Reglement einzelne Aufgaben an das Jungscharsekretariat delegiert werden können
  - Buchführung
  - Beschlussfassung über die Entsendung von Delegierten der JEMK in Dachorganisationen oder andere Organisationen und Gremien, sowie Instruktion bezüglich deren Stimmverhalten.
  - Entscheid über die Teilnahme von Nichtmitgliedern sowie den Umfang ihrer Funktion beim Konvent.

## **16 Einberufung, Beschlussfassung und Sitzungsorganisation**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

## **c) Revision**

### **17 Revision**

1. Der Konvent wählt zwei Laienrevisoren/ Laienrevisorinnen, welche auch Vereinsmitglieder sein dürfen, jedoch nicht Teil des Vorstands oder verwandt mit dem Kassier sind.
2. Die Laienrevisoren/ Laienrevisorinnen werden für zwei Vereinsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Laienrevisoren/ Laienrevisorinnen führen eine Laeinrevision durch und haben einen schriftlichen Bericht zu Händen des Konvents zu verfassen.

---

## **IV Finanzen**

### **18 Einnahmen und Verwendung**

1. Die JEMK verfügt über folgende finanzielle Mittel:
  - Die Beiträge der Mitglieder
  - Beiträge von staatlichen, kirchlichen und privaten Organisationen
  - Spenden aller Art
  - Eigenerwirtschaftete Einnahmen
  - Projektbezogene Einnahmen
  - Andere Einnahmen
2. Die Beschaffung und Verwendung der Mittel der JEMK richten sich nach dem Finanzreglement.

### **19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern oder Privatpersonen ist ausgeschlossen.

---

## V Schlussbestimmungen

### 20 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### 21 Vereinsauflösung

1. Für die Auflösung des Verbandes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten des Konvents notwendig.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes hat der Konvent über die Verwendung des Liquidationserlöses zu beschliessen. Dabei ist die Verwendung für ein ähnliches Projekt zu berücksichtigen. Unterbleibt ein solcher Beschluss oder kann er nicht mehr gefasst werden, ist der Liquidationserlös der Evangelisch-methodistischen Kirche (EMK) zu übergeben, welche die Mittel für andere Projekte mit ähnlichem Zweck verwenden soll.
3. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich Gründungsversammlung des Vereins am 23.03.2019 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Olten, den 02.07.2019

Präsident/Präsidentin

Protokollführer/Protokollführerin

---

Grav Agsò, Margin Hintermann

---

Stefan Hunziker

# Anhang (Stand 24.03.2018)

---

## **Verweise zu den verbindlichen Richtlinien**

- Leitbild JEMK
- Charta für christliche Kinder- und Jugendarbeit
- Ethik-Charta von Swiss Olympic
- Reglement gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Missbrauch von Vertrauensverhältnissen